

# **Pandemieplan**

Stand: 02.07.2021

Dieser Pandemieplan ersetzt alle vorangegangenen Fassungen des Pandemieplanes der  
HBKsaar

## Inhalt

I.	Allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie .....	4
A.	Ziele des Pandemieplans .....	4
B.	Einberufung und Aufgaben des Krisenstabs.....	5
C.	Handlungsempfehlungen und Maßnahmen .....	6
1.	Veröffentlichung .....	7
II.	Plan für den eingeschränkten Funktionsbetrieb .....	9
A.	Allgemeine Regeln im eingeschränkten Betrieb .....	9
B.	Kontaktnachverfolgung .....	10
C.	Gebäude und Räume .....	11
D.	Mitglieder der Hochschule .....	12
E.	Lehre und Studium .....	13
F.	Ensemblearbeit und Regelungen für Hochschulchor und Orchester	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
G.	Hochschulbibliothek .....	14
H.	Gremienarbeit, Sitzungen und Besprechungen .....	14
I.	Konzerte und Meisterkurse/Workshops/Sonderveranstaltungen	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
J.	Sondervertretungen (wie Schwerbehindertenbeauftragte / Frauenbeauftragte / Personalräte)	14
K.	Lehrveranstaltungen mit Minderjährigen (Externe) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
III.	Sondermaßnahmen im Krisenfall .....	14
	Arbeitsfähigkeit der Hochschulverwaltung im Notbetrieb .....	14
	Hygieneplan zum Infektionsschutz an der HfM Saar im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen .....	2
1.	Allgemeines zur Umsetzung .....	2
2.	Persönliche Hygiene .....	3
3.	Raumhygiene .....	4
4.	Hygiene im Sanitärbereich .....	6
5.	Infektionsschutz vor und nach dem Lehrbetrieb, auf dem Hochschulgelände sowie Wegeföhrung; Regelungen zur Verpflegung .....	7
6.	Konferenzen und Versammlungen, Öffentlichkeit .....	7
7.	Durchföhrung von Prüfungen .....	7
8.	Hygiene beim Proben-, Aufföhrungs-, und Lehrbetrieb.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
9.	Schutz von Personen .....	8

10.	Lehrende und Mitarbeitende als Risikopersonen .....	8
11.	Studierende als Risikopersonen .....	9
12.	Dokumentation, Nachverfolgung und Testung .....	9
13.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion .....	9

Anlage I Hygieneplan

Anlage II Hygienerahmenkonzept

## I. Allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Für den eingeschränkten Funktionsbetrieb gilt, unter Beachtung der Anpassung der Bundes-Notbremse zum 30. Juni 2021, ab dem 1. Juli 2021 das Grundprinzip, dass der Vorrang für Homeoffice aufgehoben ist und Aufgaben auch wieder an den Standorten der HBK Saar vor Ort erledigt werden können. Die Raumbelastung kann entsprechend der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter Einhaltung der verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Belegung und Nutzung von Büroräumen erweitert werden.

Homeoffice ist weiterhin möglich unter der Voraussetzung, dass Mitarbeitende telefonisch sowie unter ihrer dienstlichen Kontaktadresse erreichbar sind. Um einen weiteren Schritt in Richtung Normalbetrieb vorzubereiten, ist als Orientierungswert eine Aufteilung von 60/40 - Präsenz/Homeoffice der individuellen Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Orte muss dokumentiert werden. Die Zeiterfassung ist weiterhin, wie während der letzten Monate der Pandemie, zu organisieren. Vorerst gilt diese Übergangsregelung für die Nutzung von Homeoffice bis zum 30.09.2021.

Die diesem Pandemieplan zu Grunde liegende Fassung des Pandemieplans vom 16.02.2021 erfolgte nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats der HBK Saar und Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem Betriebsärztlichen Dienst (BAD).

### A. Ziele des Pandemieplans

Neben dem gesundheitlichen Schutz der Mitglieder und der Beschäftigten verfolgt dieser Plan das Ziel, den Betrieb der HBK Saar – zumindest Kernfunktionen in der Lehre – während der Pandemie aufrecht zu erhalten.

- Im Vordergrund aller Überlegungen, den Hochschulbetrieb in den Zeiten der Pandemie zu gestalten steht der Schutz aller Lehrkräfte, Mitarbeitenden und Studierenden sowie der Gäste der HBK Saar sowie deren Angehöriger vor Ansteckung,
- Information aller Hochschulangehörigen und externen Nutzer\*innen über Maßnahmen, um größtmögliche Akzeptanz zu erreichen,
- Information zum Verhalten bei Erkrankung und ggf. Ermittlung der betroffenen Hochschulbereiche,
- Aufrechterhaltung der Lehre und des Veranstaltungsbetriebes,
- Bildung eines Managements während der Pandemie bzw. eines Krisenfalls,
- Schnellstmögliche Rückkehr zum regulären Hochschulbetrieb nach Pandemie bzw. Krisenfall unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Pandemiezeit.

## B. Einberufung und Aufgaben des Krisenstabs

Ergibt sich durch die aktuelle Nachrichtenlage, dass mit einer lokalen, nationalen oder auch globalen Krankheitsausbreitung zu rechnen ist, bewertet die Hochschulleitung die Risikolage, z. B. durch Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Robert-Koch-Instituts (RKI) und den Mitteilungen der saarländischen Landesregierung, sowie des Gesundheitsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken.

Je nach Bewertung durch die Hochschulleitung lädt diese den Krisenstab ein. Der Krisenstab ist das zentrale Organ der Gefahrenabwehr in der Pandemie. Er beobachtet die aktuellen Informationen/Nachrichten, bewertet die Lage, plant alle erforderlichen Maßnahmen und dient als zentrale Stelle zur Beantwortung aller damit zusammenhängenden Fragen.

Der Krisenstab tagt im Krisenstabsraum: Saarbrücken, Hauptgebäude, Keplerstrasse 3 -5, Hauptverwaltung. Falls ein persönliches Treffen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Abstimmung des Krisenstabs über Telefon- oder Videokonferenz. Der Krisenstab ist erreichbar über [krisenstab@hbksaar.de](mailto:krisenstab@hbksaar.de)

Die Aufgaben des Krisenstabs sind:

- Ständige Sammlung und Bewertung von Informationen über die nationale/lokale Situation
- Einschätzung der Auswirkungen für die HBKsaar
- Festlegung von Handlungsempfehlungen und Maßnahmen in Abhängigkeit der aktuellen Situation
- Abstimmung mit allen weiteren Einrichtungen und Partnern an den Standorten, Kontaktstelle für die Landesregierung und sonstiger Behörden
- Kommunikation mit Beschäftigten, Medien und sonstigen relevanten Stellen
- Einleitung betrieblicher Sondermaßnahmen bei Bedarf und Pandemiestufensteigerung

Eine ständige Aktualisierung der Informationen erfolgt auf der Homepage der HBKsaar für den Coronavirus.<sup>1</sup>

Die Mitglieder des Krisenstabs und deren Funktionen in der Hochschule sind:

Funktion	Name	Funktion im Stab	Durchwahl, dienstlich

---

Hochschulrektorin	Prof. G. Langendorf		101
Vertreter*innen			
Prorektorin	Prof. Indra Kupfer- schmid		116
Prorektor	Prof. Burkhard Detz- ler		157
Kanzler		Krisenstabsverantwortlicher	105
Vertreterin	Claudia Hemgesberg		113
Personalvertretung/ wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte	Holger Schulz		130
Personalvertretung/ sonstige hauptberufli- chen Mitarbei- ter*innen	Martina Dörr		103
Sicherheitsbeauftragte	Jan Engels  Oliver Kahn		06898/91462- 12  145
Haustechnik	Horst Meyer- Kempkes		121
Fachkraft für Arbeits- sicherheit / Betriebs- ärztlicher Dienst	Ralf Buchholz		06841/757060

Durch Beschluss des Krisenstabes können weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen geladen werden. Der Krisenstab beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### C. Handlungsempfehlungen und Maßnahmen

Die folgenden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen orientieren sich an dem aktuellen Entwicklungsstand und der Bewertung durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes und der Bewertung des Krisenstabs.

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet die Maßnahmen dieses Pandemieplanes eigenverantwortlich einzuhalten um die Ziele des Pandemieplanes zu erreichen und die Gesundheit aller zu schützen.

Mit dem Betreten der Hochschulgebäude ist von allen Externen eine entsprechende Erklärung in Schriftform zu verlangen.

### *1. Veröffentlichung*

Die notwendigen, möglichst flächendeckenden Informationen über getroffene Maßnahmen erfolgen durch die Hochschulleitung:

- Per Aushang in den Hochschulgebäuden und auf der Homepage ([www.hbksaar.de](http://www.hbksaar.de)) und
- In notwendigen Einzelfällen durch eMail an alle Mitglieder der Hochschule.

### *2. Schutzmaßnahmen*

Um möglichst alle erforderlichen und durch das RKI sowie die Gesundheitsbehörden anerkannten Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, hat die Hochschule den als Anlage beigefügten Hygieneplan in Kraft gesetzt. <sup>2</sup>

Die Regelungen gelten an allen Standorten der HBKsaar. Zu den Standorten der HBKsaar zählt die Außenstelle Handwerkergrasse im Weltkulturerbe Völklinger Hütte sowie alle angemieteten Räume, wie beispielsweise die Projekträume in der Bismarckstrasse und in der Ludwigstrasse.

Im Einzelnen:

- Reduzierung der Anzahl an Personen in Räumen der HBKsaar, u.a. beim Lehrbetrieb und Veranstaltungsbetrieb, um den vorgegebenen Abstandsregeln gerecht zu werden.  
Die Bekanntmachung der Höchstbelegung der Räume erfolgt als Aushang an den jeweiligen Eingängen zu den Räumen und durch Information der raumverantwortlichen Personen.
- Je nach Einzelfall und in besonders kritischen Bereichen, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung des Betriebs der HBKsaar zuständig sind, erfolgt eine Einteilung in zwei parallel arbeitende Einheiten zur Minimierung des Ansteckungsrisikos
- Erstellung und Bekanntgabe von Empfehlungen/Regelungen zum Betreten der HBKsaar
- Appell an Studierende/Beschäftigte/Externe zur Abklärung vor Arbeitsaufnahme bzw. Aufenthalt an der Hochschule bei Vorliegen von grippeähnlichen Symptomen

- Erstellung von Empfehlungen/Regelungen für Dienstreisen
- Erstellung von Empfehlungen/Regelungen für Veranstaltungen/Ausstellungen
- Ausstattung von Unterrichtsräumen mit mobilen Spuckschutzwänden und/oder CO<sub>2</sub>-Ampeln
- Die Regelungen zum Lehrbetrieb mit den vom Rektorat definierten Ausnahmen bleiben für das Sommersemester 2021 bestehen, d.h. Lehrveranstaltungen finden weiterhin grundsätzlich online statt. Ausgenommen hiervon sind Praxisformate, die nicht in digitaler Form durchführbar sind. Hierzu zählen Tätigkeiten in den Ateliers und Werkstätten sowie praktischer Unterricht und Kleinstarbeitsgruppen. Ausnahmen können weiter Einzeltermine i.S. von Einführungsveranstaltungen, Abstimmungsterminen in Lehrveranstaltungen sowie Beratungsangebote für Studienanfängerinnen und Studienanfängern oder Erstsemester sein. Es ist möglich, bei verfügbarem Lehrraum zusätzliche Präsenzangebote anzubieten, wenn es keine gleichwertige digitale Alternative gibt. Am Präsenzunterricht sollen nur Personen teilnehmen, die **zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder geimpft oder genesen** sind. Die Teilnehmenden sollen möglichst schon getestet an den Standorten erscheinen. Zu Veranstaltungsformaten in Präsenz müssen sich die Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung in ein Formular eintragen. Eine Teilnahme sollte mit **Nachweis über einen PoC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder eine Impfung oder Genesung** erfolgen.  
(<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/schnelltestskommunen.html>)
- **Der Vorlage eines gültigen negativen Corona-Schnelltest gleich:**
  1. **Der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> genannten Impfstoffe, wenn seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind und die geimpfte Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweist oder**
  2. **der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion, wenn die Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.**



## II. Plan für den eingeschränkten Funktionsbetrieb

### A. Allgemeine Regeln im eingeschränkten Betrieb

Es gelten folgende Regelungen:

#### 1. zur Aufrechterhaltung der Hygienemaßnahmen:

- Flächendeckende Information über notwendige Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institut - RKI
- "Husten-, Niesetikette": Es wird empfohlen, entweder in die Ellenbeuge oder in ein Einmal-Taschentuch, das vor Mund und Nase gehalten wird, zu husten oder zu niesen. Anschließend entsorgen und Hände mit Seife nach üblichem Schema reinigen.
- Raumlüften: Je nach Raumgröße und Belegung: Fensterlüftung (möglichst Stoßlüftung/Querlüftung von 3 bis 10 Minuten je nach Jahreszeit/Witterung bei weit geöffnetem Fenster) bei Tätigkeitsbeginn, danach regelmäßig:
  - Büroräume möglichst öfter als 1 x pro Stunde.
  - Besprechungsräume öfter als 3 x pro Stunde lüften.
- Händewaschen: regelmäßig mit Seife, 20-30 Sekunden, insbesondere auch wenn man Schreibtisch/Raum verlassen hat vor der "Rückkehr".
- In einzelnen Bereichen u.a. mit erhöhtem "Kundenkontakt bzw. Publikumsverkehr" kann als weitere Hygienemaßnahme der Einsatz von Flächen - und/oder Handdesinfektionsmitteln sinnvoll sein.
- Festlegung und Beachtung des zusätzlichen Bedarfs an erhöhter Reinigungsintensität und der Priorisierung der Räumlichkeiten.
- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken (der Kategorien OP-Masken, KN95, FFP2 oder höher) ist auf dem gesamten Campus der Hochschule sowie in den zusätzlich angemieteten Räumen verpflichtend. Eine Ausnahme gilt an fest zugewiesenen Büroplätzen/Sitzplätzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen sicher einhalten werden kann, oder sonstige Schutzmaßnahmen, wie z.B. Plexiglaswände bereitgestellt worden sind.  
Auf Antrag sind auch weitere Ausnahmen möglich. Dieser Antrag muss im Voraus mit dezidiertem Begründung im Rektorat eingereicht werden. Auch bei einer genehmigten Ausnahme ist jedoch immer ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen einzuhalten.

#### 2. Aufenthalt an der HBKsaar

- Ab dem 12. April beginnen die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021. Es sind nach Möglichkeit digitale Lehrveranstaltungen zu bevorzugen. Nur dort, wo digitale Lehrveranstaltungen nicht durchführbar sind, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Am Präsenzunterricht sollen nur Personen teilnehmen, die **zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder geimpft oder genesen** sind. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist zusätzlich die Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests, der nicht älter als **24 Stunden** sein darf und von der zuständigen Stelle bescheinigt wurde, durch jeden Teilnehmer\*in verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die genannten geimpften oder genesenen Personen bei entsprechendem Nachweis.
- Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Veranstaltungen, die der künstlerischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz dienen, ist in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 zulässig.

- Beim Begegnungsverkehr in den Gebäuden der HBK Saar ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Abstandsregelungen gelten in allen Räumen, allen Fluren und Verkehrswegen, auf allen Bühnen, in Unterrichten und Lehrveranstaltungen und in Prüfungen.
- Empfehlungen / Regelungen / Verbote zum Betreten der HBK Saar gemäß den Regelungen des Hygieneplans sind zu beachten:
  - bei bestätigter Infektion
  - nach Kontakt zu einer bereits infizierten Person
  - Bei Rückkehr aus den Risikogebieten gelten sowohl für Dienst- als auch für Privatreisen die Regelungen in der „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ in der aktuellen Fassung (Stand aktuell vom 21.05.2021).
  - Es ist verpflichtend, nach Rückkehr aus einem **Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet** die aktuellen **Quarantäneregelungen** zu befolgen.
  - Appell an Studierende / Beschäftigte / Externe zur Abklärung vor Arbeitsaufnahme oder Aufenthalt in den Gebäuden bei Vorliegen von grippeähnlichen Symptomen durch einen Arzt.
  - Im Falle eines positiven Testergebnisses gilt weiterhin, dass Hochschulmitglieder die Standorte der HBK Saar in der Quarantänezeit nicht betreten dürfen bzw. Standorte sofort verlassen müssen
  - Nutzung der Aufzüge nur, wenn es auf Grund der Höhe des Gebäudes oder bei Transporten nicht zu umgehen ist. Nutzen Sie den Aufzug nur einzeln.

## B. Kontaktnachverfolgung

Nach § 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz muss sowohl für den in Präsenzform durchgeführten Studien-, Prüfungs- und Lehrbetrieb (Nr. 9), als auch für sonstige kulturelle Veranstaltungen (Nr. 2) eine Kontaktnachverfolgung verpflichtend gewährleistet werden.

Hierzu ist eine vollständige Nachverfolgbarkeit der Personen herzustellen, die die Gebäude der HBKsaar betreten. Dies geschieht grundsätzlich durch Erfassung jedes Hochschulmitgliedes bzw. einer Vertreterin/eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname (Veranstaltung), Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit.

- *Studierende* identifizieren sich auf besondere Anfrage durch den Studierendenausweis, darüber hinaus werden für jede Lehrveranstaltung Teilnehmerlisten ausgelegt in die eine Eintragung erfolgen muss.
- *Externe Personen müssen sich vor Eintritt in die Gebäude telefonisch oder über die Schrankenanlage in der Verwaltung anmelden (92652-102/101)*. Nach Genehmigung ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule für diese externen Personen nur nach Voranmeldung mit Bekanntgabe des Namens, der Adresse, sowie der Erfassung der Aufenthaltszeiträume gestattet.
- *Kinder* von Hochschulmitgliedern bis zu 2 Jahren können in Begleitung ihrer oder ihres Erziehungsberechtigten, welche oder welcher zwingend das Hochschulmitglied sein muss, ohne Voranmeldung in die Gebäude der Hochschule mitgenommen werden.
- *Beurlaubte Studierende* gelten im Sinne dieses Pandemieplanes als Externe und müssen sich vor Betreten der Hochschule anmelden.

### C. Gebäude und Räume

- Ab dem 12. April beginnen die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021. Es sind nach Möglichkeit digitale Lehrveranstaltungen zu bevorzugen. Nur dort, wo digitale Lehrveranstaltungen nicht durchführbar sind, gelten die folgenden Ausnahmen:
- Am Präsenzunterricht sollen nur Personen teilnehmen, die **zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder geimpft oder genesen** sind. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist zusätzlich die Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests, der nicht älter als **24 Stunden** sein darf und von der zuständigen Stelle bescheinigt wurde, durch jeden Teilnehmer\*in verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die genannten geimpften oder genesenen Personen bei entsprechendem Nachweis.
- Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Veranstaltungen, die der künstlerischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz dienen, ist in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 zulässig.
- In allen Wartebereichen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wartemarkierungen sind vor den Bereichen angebracht.

Der Betrieb der Mensa durch Ausgabe warmer Speisen kann aufgrund der nicht möglichen Einhaltung der Abstandsregeln bei der Einnahme von Speisen weiterhin nicht erfolgen.

## D. Mitglieder der Hochschule

Alle Landesbediensteten sind grundsätzlich zur Dienst- bzw. Arbeitsleistung verpflichtet.

### 1. Vulnerabler Personenkreis

Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf (vgl. RKI)<sup>3</sup> haben, gemäß dem beigefügten Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen vom 07.08.2020 in der Fassung vom 30.04.2021(S.38)<sup>4</sup>, nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung das Anrecht auf Ausstattung mit einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Diese PSA besteht in der Regel aus einem Visier.

### 2. Kinderbetreuung

Für Beschäftigte, die in der Kinderbetreuung eigener Kinder eingebunden sind, werden für den eingeschränkten Betrieb individuelle, machbare Regelungen abhängig von den Schul- und KITA-Öffnungsplanungen sowie den Landesregelungen getroffen.

### 3. Dienstreisen

Dienstreisen sind in Absprache mit der Hochschulleitung, unter Abwägung der mit der Dienstreise verfolgten dienstlichen Belange und unter Beachtung der Hygienevorgaben möglich.

### 4. Verwaltungs- und wissenschaftliches Personal

Das Arbeiten an den Standorten der HBKsaar ist im eingeschränkten Funktionsbetrieb unter Einhaltung folgender **Bedingungen** möglich:

Für den eingeschränkten Funktionsbetrieb gilt, unter Beachtung der Anpassung der Bundes-Notbremse zum 30. Juni 2021, ab dem 1. Juli 2021 das Grundprinzip, dass der Vorrang für Homeoffice aufgehoben ist und Aufgaben auch wieder an den Standorten der HBKsaar vor Ort erledigt werden können. Die Raumbelastung kann entsprechend der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter Einhaltung der verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Belegung und Nutzung von Büroräumen erweitert werden.

Homeoffice ist weiterhin möglich unter der Voraussetzung, dass Mitarbeitende telefonisch sowie unter ihrer dienstlichen Kontaktadresse erreichbar sind. Um einen weiteren Schritt in Richtung Normalbetrieb vorzubereiten, ist als Orientierungswert eine Aufteilung von 60/40 - Präsenz/Homeoffice der individuellen Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Orte muss dokumentiert werden. Die Zeiterfassung ist wei-

---

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

<sup>4</sup>

[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/\\_documents/hygienekonzepte/dld\\_hygiennemassnahmen-schule.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygiennemassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

terhin, wie während der letzten Monate der Pandemie, zu organisieren. Vorerst gilt diese Übergangsregelung für die Nutzung von Homeoffice bis zum 30.09.2021.

In den Büros der Verwaltung soll wo immer möglich ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Unsicherheit ist dies mit dem Krisenstabsverantwortlichen abzustimmen.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Testung von Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltests anzubieten, wird über das Angebot von Selbsttests im Rektorat abgedeckt.

Zum Schutz der Mitarbeiter\*innen der Verwaltung sowie des wissenschaftlichen Personals und aus Gründen der Kontaktnachverfolgung soll vor einem Besuch eine telefonische oder elektronische Terminabstimmung erfolgen. Zudem ist darauf zu achten, dass Besucher\*innen bei unterschreiten des Mindestabstandes eine medizinische Mund-Nasen-Schutzmaske (der Kategorie OP-Maske, KN95, FFP2 oder höher) tragen.

## E. Lehre und Studium

- Ab dem 12. April beginnen die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021. Es sind nach Möglichkeit digitale Lehrveranstaltungen zu bevorzugen. Nur dort, wo digitale Lehrveranstaltungen nicht durchführbar sind, gelten die folgenden Ausnahmen:
- Am Präsenzunterricht sollen nur Personen teilnehmen, die **zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder geimpft oder genesen** sind. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist zusätzlich die Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests, der nicht älter als **24 Stunden** sein darf und von der zuständigen Stelle bescheinigt wurde, durch jeden Teilnehmer\*in verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die genannten geimpften oder genesenen Personen bei entsprechendem Nachweis.
- Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Veranstaltungen, die der künstlerischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz dienen, ist in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 zulässig.
- In allen Wartebereichen ist der Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wartemarkierungen sind vor den Bereichen angebracht.
- Abschlussprüfungen, sowie Modulprüfungen finden unter strikter Einhaltung der Pandemie- und Hygieneregeln statt.
- Regelungen bezüglich der Öffnungszeiten werden durch Aushang bzw. Hinweis auf der Homepage bekanntgemacht.

Für den Bereich der Lehre und Studium finden Sie weiterführende Informationen zum Semester unter folgendem Link: <http://www.hbksaar.de/news/aktuelles-faq-zu-covid-19>.

Abschlussprüfungen finden in Präsenz unter strikter Einhaltung der Pandemie- und Hygieneregeln statt.

Die Hochschule öffnet ab dem 01.06.2021 einen eingeschränkten Atelier- und Werkstattbetrieb. Jeder Studierende hat die Möglichkeit sich in Absprache mit dem betreuenden Lehrenden in deren Raumbelungspläne einzutragen. Nach der Nutzung hat jede eingelassene Person die Fenster und Türen der Ateliers/ Werkstätten zu öffnen.

#### **F. Hochschulbibliothek**

#### **G. Gremienarbeit, Sitzungen und Besprechungen**

Sitzungen können in Präsenzform durchgeführt werden, sofern die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden. Sollten wichtige Gründe dagegensprechen (wie z.B. Gruppengröße etc.) können Sitzungen auch in digitaler Form als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **H. Sondervertretungen (wie Gleichstellungsbeauftragte / Personalräte)**

Termine werden nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Absprache durch die jeweiligen Beauftragten bzw. Vorsitzenden oder Vertreter\*innen festgesetzt und können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in Präsenzform durchgeführt werden.

### **III. Sondermaßnahmen im Krisenfall**

Im Falle einer vorübergehenden Schließung eines Standortes bzw. der Hochschule wird dies durch das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken veranlasst. Diese Anweisung wird durch den Krisenstab an alle Hochschulmitglieder kommuniziert.

#### **Arbeitsfähigkeit der Hochschulverwaltung im Notbetrieb**

Gesonderte Arbeitszeitregelungen für die Mitarbeiter\*innen der Verwaltung werden in einer Dienstanweisung in Abstimmung mit dem Personalrat erlassen. Die angeordneten Maßnahmen sind zwingend zu beachten, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Schließung des Hochschulbetriebs durch die Gesundheitsbehörden bzw. die Landesregierung und der Weiterführung im Sinne eines Notbetriebs zur Sicherstellung der wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung. Dies bedeutet, dass wichtige Aufgaben für den Notbetrieb prioritär aufrechterhalten werden müssen. Nicht zwingend für den Notbetrieb erforderliche Aufgaben sind soweit möglich aus dem Homeoffice zu bearbeiten. Die Erreichbarkeit aller Bereiche ist zu gewährleisten. Nach entsprechender Bewertung der Krisensituation nach WHO/RKI sowie Einschätzung der zuständigen Landesbehörden wird das

Ende der Krisensituation durch das Gesundheitsamt festgestellt und durch den Krisenstab bekanntgemacht.

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen soll möglichst gering gehalten werden.

Damit ist nur einem sehr begrenzten Personenkreis der Zutritt zu den Standorten der HBK-saar zur Durchführung dringender Arbeiten oder für Kontrollgänge erlaubt. Allen übrigen Mitarbeitenden ist der Zutritt während der Notbetriebsphase grundsätzlich untersagt.

Wichtige Aufgaben für den Notbetrieb sind prioritär aufrechtzuerhalten, dazu zählen insb. Gebäudebetrieb und -sicherung, Betreuung von laufenden baulichen Maßnahmen, Weiterbeschäftigung von befristet beschäftigtem Personal, Postein- und -ausgang, Zahlungsverkehr, unaufschiebbare Drittmittelangelegenheiten zur Einhaltung von Meilensteinen, die mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, nicht aufschiebbare Rechtsangelegenheiten wie insb. Gerichtsfristen, für den Notbetrieb erforderliche Beschaffungen, Reinigungsarbeiten, unaufschiebbare Aufgaben im Bereich von Lehre und Studium (Zulassung, Immatrikulation u. ä.), IT-Notfallbetrieb, Klärung von konkreten Grundsatzfragen zur Bewältigung der Krise, Durchführung wichtiger Besprechungen wie insb. der Hochschulleitung, Erreichbarkeit für die zuständigen Behörden u. ä.

Sämtliche Serviceangebote, Öffnungszeiten z. B. bei Bibliotheken, Studienberatung usw. sind im Notbetrieb einzustellen, falls deren Aufrechterhaltung für den Notbetrieb nicht zwingend erforderlich ist.

Für alle Verwaltungsbereiche kann, falls erforderlich, ein Notfallplan zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im Notbetrieb erstellt werden.

Die telefonische bzw. elektronische Erreichbarkeit aller Bereiche ist zu gewährleisten.

# **Anhang 1:**

# **Hygieneplan**

der HBKsaar zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

Der Hygieneplan ist Bestandteil des Pandemieplans der HBKsaar

**(Stand 02.07.2021)**

Der Hygieneplan wird bei weitreichenden Änderungen aktualisiert



## Hygieneplan zum Infektionsschutz an der HBKsaar im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

Mit der schrittweisen Wiedereröffnung der saarländischen Hochschulen ab 04. Mai 2020 ist neben den Vorbereitungen des Lehrbetriebs und Durchführung von Prüfungen, insbesondere der Infektionsschutz für die gesamte Hochschulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel.

Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen, die zu den Mitgliedern der Hochschule gehören, berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit, der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen, zu beachten.

### 1. Allgemeines zur Umsetzung

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und hochschulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Dieser Hygieneplan zum Infektionsschutz beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeföhrung, Infektionsschutz beim Lehrbetrieb, Konferenzen und Versammlungen sowie Infektionsschutz im Rahmen von Prüfungen. Des Weiteren informiert er über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Die Mitglieder der Hochschule werden durch den Krisenstab über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz informiert und aufgeklärt.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter\*innen mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Studierenden die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Hochschulalltag umsetzen. Alle Mitglieder der Hochschule sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend einzuhalten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem eventuellen Infektionsfall ist es wichtig, die Kontaktdaten von Personen zu haben, die sich in der Hochschule aufgehalten haben. Wenn sich jemand längere Zeit in der Hochschule aufgehalten hat, z. B. im Lehrbetrieb oder für ein längeres Gespräch oder bei einer Veranstaltung („face-to-face“ und länger als 15 Minuten), sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach 4 Wochen zu vernichten. Bei Bedarf sind diese Daten dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind auf die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Hochschule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hinzuweisen.

Nach der allgemeinen Verfügbarkeit wöchentlicher, kostenloser Schnelltests werden diese in das Hygienekonzept eingebunden.

## 2. Persönliche Hygiene

Das Corona Virus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippesymptomen, müssen zu Hause bleiben und unverzüglich einen Arzt kontaktieren. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit der Person auszugehen.

### **Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:**

- wo immer möglich ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten Die Abstandsregelungen gelten in allen Räumen, allen Fluren und Verkehrswegen, auf allen Bühnen, in Unterrichten und Lehrveranstaltungen und in Prüfungen.
- keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen<sup>5</sup>, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in öffentlichen Bereichen, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen

Seitens der HBKsaar wird die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet und wird dafür Sorge getragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die

---

<sup>5</sup> <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird. Ausnahmen gelten für den Technischen Dienst.

### **Regelungen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS)**

Das Tragen von medizinischen Schutzmasken (der Kategorie OP-Maske, KN95, FFP2 oder höher) ist auf dem gesamten Campus der Hochschule verpflichtend. Eine Ausnahme gilt an fest zugewiesenen Büroplätzen/Sitzplätzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen sicher einhalten werden kann, oder sonstige Schutzmaßnahmen, wie z.B. Plexiglaswände bereitgestellt worden sind.

**Auf Antrag sind auch weitere Ausnahmen möglich. Dieser Antrag muss im Voraus mit dezidiertem Begründung im Rektorat eingereicht werden. Auch bei einer genehmigten Ausnahme ist jedoch immer ein Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen einzuhalten.**

Regelungen zur Pflicht, eine MNS im öffentlichen Raum zu tragen, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer entsprechenden Schutzmaske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand von grundsätzlich 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Die MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNS unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Die MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung der Maske.

Wenn eine MNS aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Erweiterung des Abstands wo immer möglich).

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür werden geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe griffbereit bei den ausgebildeten Ersthelfer\*innen sowie im Sanitätsraum vorgehalten.

## **3. Raumhygiene**

### **Lehrräume, Bibliothek, Archiv, Werkstätten, Teeküchen, Flure, Mensa**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im gesamten Hochschulbetrieb ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden.

Das bedeutet, dass in den Räumen deutlich weniger Personen zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Die Anwesenheitsanzahl der gleichzeitig in einem Raum möglichen Personen richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsschutzausschusses der HBKsaar. Informationen hierzu finden sich im Raumbellegungsplan als Anlage des Pandemieplans.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Vom Betriebsärztlichen Dienst wird eine Lüftung mindestens alle 20 Minuten empfohlen, bei Tätigkeiten, die nach Genehmigung ohne MNS durchgeführt werden, ist eine dauerhafte Raumlüftung empfohlen.

Das Übertragungsrisiko über Raumlüftungstechnische Anlagen mit Frischluftanteil (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen. Eine Abschaltung von RLT ist daher nicht angezeigt, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Die Hochschule achtet zudem auf eine regelmäßige Wartung der Filter sowie der gesamten RLT.

Finden Prüfungen in größeren Räumen bzw. Sälen statt, ist auch hier auf eine Herrichtung der Arbeitsplätze mit einem Abstand von grundsätzlich 1,5 m zu achten. Insbesondere wegen der großen Anzahl von Personen ist auf eine geordnete Zuführung der Prüflinge in den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregelung organisatorisch zu gewährleisten.

Die Einnahme von Speisen oder Getränken ist in Unterrichtsräumen und auf den Fluren nicht gestattet.

## Reinigung der Hochschule

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist eine Orientierung des zu erstellenden Reinigungsplans für die Hochschule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben.<sup>6</sup>

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Hochschule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter
- Tische

## 4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden. Die Abstandregelung muss eingehalten werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten

---

<sup>6</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

Einmaltuch erforderlich. Die Arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind durch das beauftragte Reinigungsinstitut zu beachten.

## **5. Infektionsschutz vor und nach dem Lehrbetrieb, auf dem Hochschulgelände sowie Wegeführung; Regelungen zur Verpflegung**

Grundsätzlich ist durch alle Nutzerinnen und Nutzer zu beachten, dass die Abstandsregelungen von 1,5 m während des Aufenthaltes eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden. Eine Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder in den Gebäuden der HfM und auf dem Gelände hilft, eine geordnete Zuführung der Mitglieder der Hochschule in die Lehr- und Prüfungsräume und in den Verwaltungstrakt zu erreichen. Insbesondere die Zuführung der Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten, die gehäuft in einem kurzen Zeitfenster kurz vor und nach Lehr- und Prüfungsbeginn kommen und gehen, ist zu regeln.

Gebäudeteile, die nicht genutzt werden, werden durch Bänder abgegrenzt.

Der Betrieb der Mensa mit Sitzgelegenheiten wird ausgesetzt.

## **6. Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Öffentlichkeit**

Bei Sitzungen des Senats bzw. erweiterten Senats oder sonstiger ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes insbesondere auf die Abstandhaltung von grundsätzlich 1,5 m zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

Der Zutritt von Personen, die keine Mitglieder der Hochschule sind, ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Hochschule sind möglichst zu dokumentieren. Diese Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

## **7. Durchführung von Prüfungen**

Der Infektionsschutz und die Einhaltung der Hygienereglungen haben für alle Beteiligten Vorrang, die Prüfungsabläufe sind entsprechend anzupassen.

Studierende, die unter Quarantäne stehen oder mit akuten respiratorischen Symptomen, dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen und nehmen Nachholtermine wahr. Bescheinigungen sind der Hochschule vorzulegen.

Bei der Durchführung von Prüfungen ist besonders darauf zu achten, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Die Abstandregelung ist auch hier unbedingt einzuhalten. Die Prüfungsgruppen können dazu entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden oder es müssen größere Räume genutzt werden. Im Prüfungsbereich dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Per-

sonen aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen die Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten das Hochschulgebäude verlassen. Eine Umwandlung der Prüfungsformen ist im Rahmen der Corona-Ordnung der Hochschule ebenfalls möglich.

Die Prüfungsräume werden gemäß den Hygieneregeln und der Vorgaben zum Infektionsschutz hergerichtet.

## **8. Schutz von Personen**

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind alle Mitarbeiter und Bedienstete der Hochschule, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Durch Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gilt es, die eigene und andere Personen zu schützen.

## **9. Lehrende und Mitarbeitende als Risikopersonen**

Alle Lehrenden und Mitarbeitende sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt oder aus anderen berechtigten Gründen, wie z.B. Elternzeit freigestellt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet. Ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere mit dem Vorliegen bestimmter Grunderkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem und/oder höherem Lebensalter assoziiert. Nähere Informationen finden sich in den Hinweisen des Robert Koch Instituts unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Bedeutsam ist jedoch die individuelle Einschätzung der Vulnerabilität durch den behandelnden Arzt. Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit einer oder eines Lehrenden oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiters in jedem Fall durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer oder eines Lehrenden oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiters vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch die Hochschule Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske (ohne Ventil) bzw. –als Ergänzung, falls eine MNS (Mund-Nasen-Schutzmaske/OP-Maske) oder eine FFP2-Maske z.B. aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann– einem Visier. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer oder eines Lehrenden, Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, sich vom zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst (B·A·D) beraten zu lassen, der dann ggf. auch eine individuelle Empfehlung für eine angemessene PSA abgeben wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrende, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und darüber hinaus bei allen Gelegenheiten zu tragen, bei denen nicht nur einzelne Personen anwesend sind und Abstände nicht immer ein-

gehalten werden können. Erholungszeiten von ca. 30 Minuten nach ca. 75 Minuten Tragedauer sind nach Möglichkeit einzuhalten. Betroffene Lehrende, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA (FFP2/Visier) ein ausreichender Infektionsschutz für einen Lehr- oder Arbeitseinsatz in der Hochschule auch nach individueller Beratung der oder des vulnerablen Lehrenden durch den arbeitsmedizinischen Dienst nicht möglich ist, sind diese Lehrenden, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz verbunden sind.

Auch für Tätigkeiten in der Hochschule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz, Wegeführung) durchführbar sind, können diese Lehrenden, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt werden.

## 10. Studierende als Risikopersonen

Die Studierenden nehmen an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Hochschule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen teil. Dazu gehört u.a. erhöhter Abstand, Tragen einer geeigneten Schutzmaske oder eine Kontaktsperre über eine Plexiglasscheibe.

## 11. Dokumentation, Nachverfolgung und Testung

### 11.1 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den bereitgelegten Listen unterstützt werden hierzu liegen Kontaktnachverfolgungslisten in den Räumen aus, die von jeder Person bei jedem Aufenthalt ausgefüllt werden müssen. Dies hat durch leserliche Druckbuchstaben zu geschehen.

### 12.2 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App -als freiwilliges und kostenloses Angebot der Bundesregierung –hilft, Infektionsketten schneller zu unterbrechen und die Pandemie einzudämmen. Die App informiert den Nutzer bzw. die Nutzerin, wenn Kontakt mit nachweislich coronapositiv getesteten Personen vorlag. Die Nutzung der App wird allen Beteiligten empfohlen. Nähere Informationen finden sich unter [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app).

### 12.3 Testung

- Am Präsenzunterricht sollen nur Personen teilnehmen, die **zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder geimpft oder genesen** sind. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist zusätzlich die Vorlage eines negativen Corona-Schnelltests,



der nicht älter als **24 Stunden** sein darf und von der zuständigen Stelle bescheinigt wurde, durch jeden Teilnehmer\*in verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die genannten geimpften oder genesenen Personen bei entsprechendem Nachweis.

Alle Bürger\*innen mit Wohnsitz in Deutschland und Grenzpendler\*innen aus Frankreich können sich kostenfrei an den Testzentren der Landesregierung einem Corona-Schnelltest von Montag bis Sonntag unterziehen. Nähere Informationen finden Sie unter [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/testmoeglichkeiten\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfungstest/testzentrum/testmoeglichkeiten/testmoeglichkeiten_node.html)

Von der Hochschule fußläufig zu erreichen sind folgende Teststellen:

1. Schnelltest-Zentrum in der Bleichstraße 11–15 (Garage!)  
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag jeweils von 8–18 Uhr  
Sonntag von 10–16 Uhr
2. Schnelltest-Zentrum im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag jeweils von 8–18 Uhr
3. Schnelltest-Zentrum am Staatstheater in der Landeshauptstadt Saarbrücken  
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 07:00 – 21:00 Uhr  
Sonntag 09:00 – 21:00 Uhr

Die Testung erfolgt an diesen Stellen kostenfrei!

## **12. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion**

### 12.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn dem Krisenstabsverantwortlichen der Hochschule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

### 12.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, können die Hochschule betreten. Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, insbesondere mit Atemwegs-und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben. Wenn nach 24 Stunden Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls

empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen. Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt mit der Person bzw. der Familie Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise bestimmen. Ist das Testergebnis negativ, kann die Person die Hochschule sofort wieder betreten, sofern keine anderen Informationen des Gesundheitsamtes ergehen.

### 12.3 Informationen über die Vorgehensweise in Verdachtsfällen

Erste Krankheitssymptome einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Zeigen sich bei Mitgliedern der Hochschule diese Krankheitszeichen, besteht häufig Unsicherheit welche Maßnahmen zu treffen sind.

Zur Abklärung des Krankheitsbildes sind alle Mitglieder der Hochschule aufgefordert einen Arzt zunächst telefonisch zu konsultieren. Bis zur Entscheidung des Arztes ist ein Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule zu vermeiden.

Bei einem direkten Kontakt zu einer infizierten Person empfiehlt die Hochschulleitung eine freiwillige Selbstquarantäne bis zur endgültigen Abklärung einer möglichen Infektion. Eine tatsächliche offizielle Quarantäne kann allerdings nur durch das Gesundheitsamt angeordnet werden, daher ist eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Gesundheitsamt anzuraten.

Wichtig zum Verständnis ist die Unterscheidung zwischen Kontaktpersonen der Kategorie I und II:

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko)

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Kontakt von Angesicht zu Angesicht (face-to-face), z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (weniger als 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Beispielhafte Konstellationen

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. in einem Lehr- oder Unterrichtsraum, am Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 m nie unterschritten hat

